

Begründung zur Stellplatzsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der geänderten Rechtsverordnung durch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) ist es erforderlich, dass der Rat der Stadt Münster zur Regelung der Stellplatzfrage für Kraftfahrzeuge (Kfz) und Fahrräder eine neue Satzung verabschiedet. Diese soll die Anwendung der bereits bewährten Richtzahlen rechtlich absichern und dabei Gelegenheit bieten, die gewonnenen Erfahrungen sowie Prozesse und (Zwischen-)Ergebnisse aus dem Masterplan Mobilität 2035+ im Rahmen einer anschließenden Evaluation zu berücksichtigen.

Die Stellplatzsatzung hat zum Ziel

- erprobte quantitative und qualitative Standards für Fahrradabstellanlagen rechtlich verbindlich zu sichern,
- neu eingeführte rechtliche Möglichkeiten zur Stärkung des Radverkehrs zu berücksichtigen,
- einer weiteren Verlagerung des ruhenden Verkehrs in den öffentlichen Raum entgegenzuwirken,
- dem geänderten Mobilitätsverhalten und Mobilitätsanforderungen (z.B. E-Mobilität, Carsharing, Modal-Split) der Bevölkerung Rechnung zu tragen,
- sowie im gleichen Zuge Raum zur Erprobung neuer Mobilitätskonzepte und Einzelvorhaben einzuräumen.

Grundlage der neuen Satzung ist eine Musterstellplatzsatzung, die das Zukunftsnetz Mobilität NRW gemeinsam mit dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW, der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (AGFS), und gemeinsam mit kommunalen Experten veröffentlicht hat. Hierin werden die bisher angewandten und bewährten Richtzahlen der Stadt Münster zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze nun verankert.

Im gleichen Zuge werden diese Regelungen nach drei Jahren mit den Inhalten und den Zielen des Masterplan Mobilität 2035+ abgeglichen sowie die Anwendung der neuen Satzung entsprechend evaluiert. Insbesondere sollen o.g. Ziele eines zukunftsfähigen Mobilitätsgedankens so weiter unterstützt werden.

Hierzu gehören neben einer Auswertung der innerhalb der Satzung festgelegten Richtzahlen auch die Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden sowie die Prüfung räumlicher Zonierungserfordernisse. Weiterhin wird eine zukünftige Zusammenführung der Regelungen zu den erforderlichen Stellplätzen sowie der bereits bestehenden Stellplatzablösesatzung in einem Regelwerk in den Blick genommen.

Herstellungspflicht (§ 2)

Die Stellplatzsatzung übernimmt die in § 48 BauO NRW 2018 normierte Verpflichtung, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen notwendige Stellplätze herzustellen.

In der neuen Landesbauordnung ist der Wesentlichkeitsfaktor nicht mehr enthalten, dieser wird zur praktikablen Umsetzung durch die Satzung wieder eingeführt. Danach bemisst sich das Erfordernis eines Stellplatznachweises, analog zur bisherigen Rechtslage, allein an der Wesentlichkeit einer baulichen Änderung oder Nutzungsänderung. Zum Begriff der wesentlichen Änderung bzw. Nutzungsänderung wird auf die einschlägige Rechtsprechung zur Vorgängervorschrift verwiesen.

Anzahl der Stellplätze / Fahrradabstellplätze (§ 3)

Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze sind die bereits eingeführten Richtzahlen. Diese haben sich bewährt und sollen zunächst unverändert weiter verwendet werden.

Die eingeführten Minderungsfaktoren, die sich aus der Erreichbarkeit von ÖPNV-Angeboten ergeben, werden aktualisiert. Der Einzugsbereich von bislang 400 m für die Anrechnung des ÖPNV-Bonus wurde an den Nahverkehrsplan angepasst. Demnach beläuft sich der Einzugsbereich der Bushaltestellen in Oberzentren und auf Grundlage der Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans der Stadt Münster auf einen Radius von 300 m.

Die Landesbauordnung ermöglicht die Substitution von bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen. Diese mögliche Substitution wird zur Klarstellung nachrichtlich in die Satzung übernommen. Eine eigenständige Regelung ist insofern in der Satzung nicht erforderlich.

Förderung von Wohnraumschaffung (§ 3 Abs. 7)

Die Stellplatzsatzung sieht vor, Nutzungsänderungen zu Wohnraum, den nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen sowie den Neubau bereits vorhandener Dachgeschosse zu Wohnraum stellplatzpflichtfrei zu stellen, sofern die Schaffung von Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Damit wird die Regelung aus der bisherigen BauO NRW übernommen und erweitert. Die Erweiterung umfasst nunmehr den – regelmäßig aus konstruktiven Gründen erforderlichen – Neubau bereits bestehender Dachgeschosse und stellt diesen mit der reinen Nutzungsänderung gleich, sowie Nutzungsänderungen zur Schaffung von Wohnraum im Bestand. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Schaffung von Wohnraum im Bestand nicht an notwendigen Stellplätzen scheitert.

Mobilitätskonzepte (§ 3 Abs. 8)

Mit der weitgehenden Übernahme des Musterentwurfes soll Rechtssicherheit geschaffen werden und gleichwohl sollen durch Anpassungen auch Möglichkeiten für die Erprobung neuer

Mobilitätskonzepte eröffnet werden. Auf die Festlegung eines Maximalanteils kompensationsfähiger Stellplätze wird dabei ausdrücklich verzichtet. Dieses bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Mobilitätskonzepte sind insbesondere geeignet für räumlich abgrenzbare städtebauliche Projekte und Entwicklungen, die aufgrund ihres Umfangs tragfähige und nachhaltige Mobilitätslösungen anbieten und dauerhaft in der Lage sind, diese umzusetzen. Damit können sie sowohl einen integralen Baustein innovativer stadtesellschaftlicher Mobilität darstellen als auch einen Impuls für weitere Projekte erzeugen.

Die Aussetzung hat unter einem ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt zu erfolgen (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]). Dies ist Voraussetzung für einen späteren Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Qualitätsanforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze (§ 4)

Zur Förderung des Radverkehrs sind Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück herzustellen. Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in einer fußläufigen Entfernung von maximal 300 m herzustellen. Diese Entfernung hat sich in der Handhabung bewährt und wird durch Rechtsprechung gestützt.

Umweltverträglichkeit (§ 4 Abs. 2)

Die in der Vorgängervorschrift noch enthaltene Anforderung wird hier klarstellend aufgenommen. Erforderlich ist insoweit eine Zumutbarkeitsprüfung vor dem Hintergrund des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes, z.B. mit Blick auf den Schutz rein gärtnerisch genutzter Ruhezonen oder eine Massierung von Stellplätzen im Grenzbereich. Die Anforderung korrespondiert mit § 48 Abs. 3 Satz 6 BauO NRW 2018 bzw. § 4 Abs. 4 der Satzung.

E-Mobilität (§ 4 Abs. 3)

Zur Förderung von E-Mobilität wird als Mindeststandard eine Vorrüstung für eine spätere Lademöglichkeit eingeführt. Bei der Vorrüstung ist neben der Verlegung von Leerrohren auch die Schaffung der technischen Grundlagen für attraktive Lademöglichkeiten zu beachten:

Zum Laden von E-Bikes und Pedelecs, sowie für kurzzeitiges und gelegentliches Laden ist eine Haushaltssteckdose nur ein notwendiges Mindestangebot. Für eine hohe Attraktivität der Elektromobilität durch kürzere Ladevorgänge muss der Anschluss entsprechend ausgelegt und abgesichert werden. Einen entsprechend leistungsfähigen Ladeanschluss stellen beispielsweise Wallboxen zur Verfügung, die mit separatem FI-Schutzschalter ausgerüstet sind und höhere Ladeleistungen bis zu 22 kW bereitstellen können.

Bei der Bildung von Wohnungseigentum sollten für Stellplatzanlagen frühzeitig nicht nur die technischen, sondern auch die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die mögliche Installation von Ladeanschlüssen geschaffen werden, ohne dass es einer nachträglichen Gemeinschaftsgenehmigung durch alle Wohnungseigentümer bedarf.

Fahrradstellplätze (§ 4 Abs. 6)

Die Verwaltung empfiehlt, in der Satzung die bislang als Empfehlung kommunizierten Qualitätskriterien für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen hinsichtlich Größe, Sicherung und Zugang in die Satzung verpflichtend aufzunehmen.

Zur weiteren Förderung des Radverkehrs wird die Verpflichtung von anteiligen Fahrradabstellplätzen mit Sondermaßen für die Aufnahme von Lastenrädern und Fahrrädern mit Anhängern eingeführt.

Ablösung (§ 5)

Aus Gründen der Rechtssystematik wird ein Verweis auf die bereits bestehende Ablösesatzung eingeführt. Diese behält ohne Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit.